# Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-32094

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

essenten an der Prüfung teilnehmen; doch dürfen sie sich in keinerlei Weise in die Prüfungsarbeiten einmischen.

§ 9. Die Prüfung soll sich auf folgende Fächer erstrecken:

a) Deutsche Sprache: Lesen, Sprachlehre, Aufsatz (drei Fächer);
b) Rechnen: Kopf- und Zifferrechnen (zwei Fächer);
c) Vaterlandskunde: Geschichte und Geographie (zwei Fächer).

Die Inspektoren bestimmen alljährlich die Prüfungsaufgaben im Anschluß an den bisher behandelten Lehrstoff.

§ 10. In allen sieben Fächern werden Noten erteilt, die der examinierende Inspektor beantragt.

§ 11. Der Inspektor setzt im Einverständnis mit der Sekundarlehrerschaft und den Vertretern des Schulrates die Schlußzensur fest, bei welcher die bisherigen Schulzeugnisse und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der letztbesuchten Primarschulklasse gebührend berücksichtigt werden.

§ 12. Zur Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2,2. Wer mehr Punkte bis zu 2,5 erreicht, kann nur bedingt aufgenommen werden.

Über bedingt aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach spätestens einem Monat Bericht zu erstatten an den Inspektor, der nach Durchsicht der bisherigen Arbeiten und eventuell nach nochmaliger Prüfung mit dem zuständigen Schulratspräsidenten über die Aufnahme oder Entlassung, respektive Zurückversetzung des Schülers in die Primarschule zu entscheiden hat.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und an Stelle desjenigen vom 8. März 1917.

# VI. Kanton Obwalden.

**Verordnung betreffend Stipendium zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen.** (Vom 16. März 1929.)

# VII. Kanton Nidwalden.

## Primar- und Sekundarschule.

**Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes.** (Landesgemeinde 28. April 1929.)

Artikel 5 des Schulgesetzes vom 10. September 1879 wird abgeändert wie folgt: